

281.

Bericht

der Finanzdeputation A der zweiten Kammer

über Kapitel 70 des ordentlichen Staatshaushalts-Etats 1906/07, mit Ausnahme der Tit. 38i und r der Abteilung G, Landesanstalten betreffend, sowie über eine hierauf bezügliche Petition.

Eingegangen am 15. März 1906.

(Dekret Nr. 2, Landt.-Akten, Königl. Dekrete 2. Bd. Heft IX, Mitteilungen der II. Kammer Nr. 9—11 S. 143 fig.)

Die Gesamtsumme der Einnahmen bei Kapitel 70 mit 3 435 700 *M* gegen 3 178 100 *M* im Boretat hat somit eine Erhöhung um 257 600 *M* in der Einstellung erfahren und ergibt sich dieselbe nach den einzelnen Abteilungen wie folgt:

	im Etat 1904/05	im Etat 1906/07
A. Heil- und Pfliganstalten	1 819 300 <i>M</i>	1 988 400 <i>M</i> ,
B. Erziehungsanstalten	267 800 =	295 800 =
C. Straf- und Korrekptionsanstalten	1 091 000 =	1 151 500 =
	<hr/> 3 178 100 <i>M</i>	<hr/> 3 435 700 <i>M</i> .

Die Erhöhung der Einstellung ist zum größten Teile auf die höheren Verpflegbeiträge, wie sie in den Etatjahren 1902/03 beschlossen worden sind, zurückzuführen.

Über die Aufnahmebedingungen an den Landes-, Heil- und Pfliganstalten, für Geistes- kranke und für Epileptische in dem Landeshospitale gibt die Verordnung vom 1. März 1902 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen die nötige Auskunft und wird dieselbe dem Interessenten zum Studium empfohlen.

Nach § 27 sind die Verpflegsätze folgende:

1. der gewöhnliche Verpflegsatz beträgt bis auf weiteres täglich

4,— <i>M</i>	in der 1. Verpflegklasse,
2,50 = = = 2.	=
1,25 = = = 3.	=

Es wird in den Fällen des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 unter a erhoben, sowie in den Fällen des § 2 Absatz 1 unter b, wenn der Landesarmenverband des Königreichs Sachsen oder der Sächsische Staat unterstützungs- und erstattungspflichtig ist;

2. in den Fällen des § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 unter b gilt der ermäßigte Satz von täglich 50 *S* in der 3. Verpflegklasse, wenn der unterbringende sächsische Ortsarmenverband endgültig unterstützungspflichtig oder wenn ein anderer sächsischer Ortsarmenverband erstattungspflichtig ist;

3. ein erhöhter Satz tritt ein, und zwar:

- a) von täglich 6 *M* in der 1. Verpflegklasse,

= = 5 = = = 2.	=
= = 3 = = = 3.	=